

HPC AG  
Schütte 12 - 16, 72108 Rottenburg

Tel. 07472/158-0, Fax 07472/158-111  
E-Mail: rottenburg@hpc-ag.de

Stadtplanungsamt Stadt Rottenburg  
Frau Hellstern  
Marktplatz 18  
72108 Rottenburg am Neckar

Ihr Ansprechpartner  
Dr. Barbara Eichler

Tel.-Durchwahl  
-146

Projekt-Nr./Unser Zeichen  
2131224/bei-ssp

Datum  
22.04.2013

## Erweiterung des Schuppengebiets „Fleckenäcker“ in Rottenburg-Wendelsheim

- Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung

Sehr geehrte Frau Hellstern,

im Rahmen der Erweiterung des Schuppengebiets in Wendelsheim soll auch der Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt werden. Dazu erfolgte in einem ersten Schritt eine Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf das Vorkommen oder für den Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen. Die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse sind in der Anlage dargestellt.

Insgesamt wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als gering eingeschätzt. Die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) lassen sich vermeiden, indem ggf. notwendige Gehölzrodungen auf die Zeit zwischen November und Februar beschränkt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HPC AG

i. A. 

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

**Anlage:** erwähnt

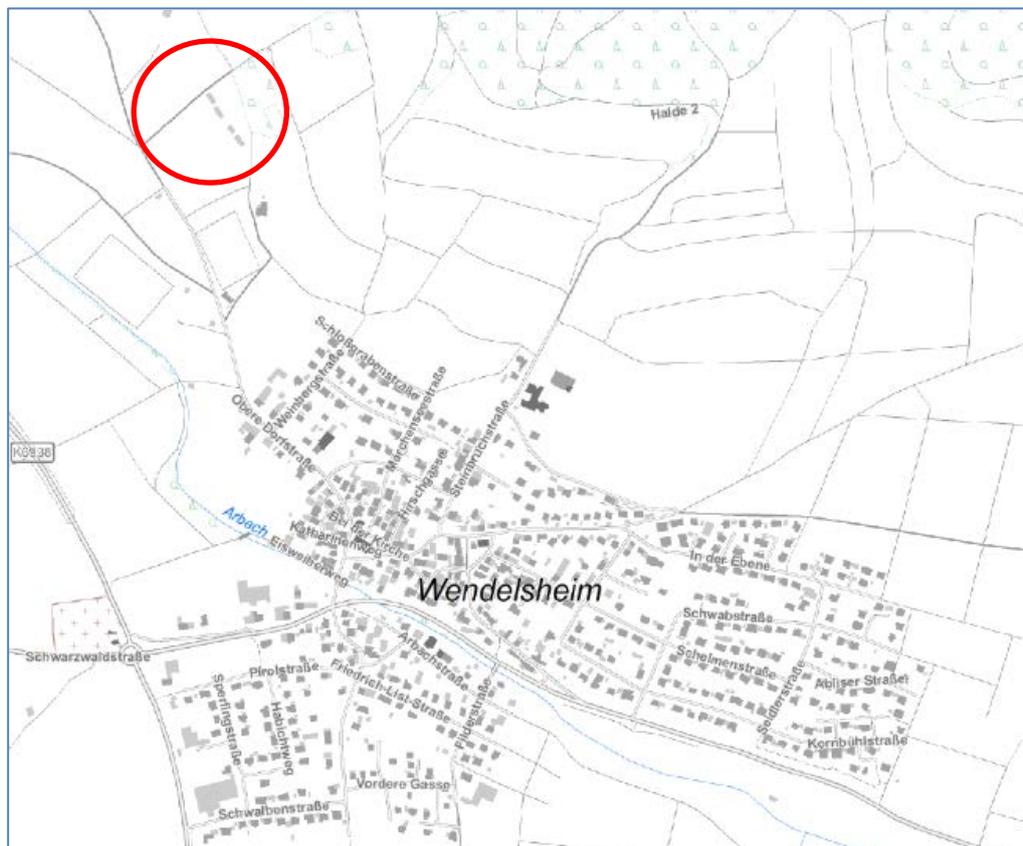
## Erweiterung des Schuppengebiets „Fleckenäcker“, Wendelsheim

### - Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung

#### 1 Habitatstrukturen im Erweiterungsgebiet

Das Schuppengebiet „Fleckenäcker“ liegt nordwestlich des Rottenburger Ortsteils Wendelsheim (s. Abbildung 1). Das Gebiet soll nach Südwesten um eine Reihe Schuppen erweitert werden. Südlich der Schuppen sieht der Entwurf eine Heckenpflanzung vor.

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen des Plangebiets wurden am 19.04.2013 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben.



**Abbildung 1:** Lage des Untersuchungsgebiets in Wendelsheim

Die Erweiterungsfläche liegt südwestlich der bestehenden Schuppen (s. Abbildung 2). Es handelt sich um ältere, geschlossene Schuppen; Hinweise auf Fledermausbesatz bestanden nicht. Nördlich der Schuppen befindet sich ein Häckselplatz. Schuppen und Häckselplatz sind über einen Feldweg zu erreichen, der am westlichen Rand der Erweiterungsfläche vorbei führt.

Im Umfeld befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker und Obstwiesen, teils als Magerwiese ausgebildet). Nach Nordosten besteht Anschluss an die Waldfläche, in denen auch der Märchensee liegt.



**Abbildung 2:** Luftbild des Untersuchungsgebiets in Wendelsheim, mit markiertem Obstbaum

Die Erweiterungsfläche selbst wird von einer Wirtschaftswiese mit einzelnen Obstbäumen eingenommen. Es handelt sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte (LUBW-Biototyp 33.41), in die vereinzelt die Gewöhnliche Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris* ssp. *veris*) als Zeiger relativ magerer Standorte eingestreut ist.

Die Obstbäume im Gebiet und im südlichen Umfeld wurden auf Höhlen untersucht. Es handelt sich teilweise um Halbstämme; Höhlen wurden in keinem der Bäume verortet. Der in Abbildung 2 markierte Baum ist ein älteres, sehr schönes und gut gepflegtes Exemplar und sollte, wenn möglich, erhalten werden.

## 2 Relevanz von Arten bzw. Artengruppen gem. § 44 BNatSchG

### 2.1 Fledermäuse

Das Plangebiet liegt im Bereich der Topografischen Karte (TK 25) Blatt 7419 Herrenberg. Für das weitläufige Umfeld des Plangebiets sind neuere Funde (ab 1990) unterschiedlicher Fledermausarten bekannt: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) (Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 2003). Bis auf den Nachweis des Grauen Langohrs waren alle Funde Sommernachweise. Das Vorkommen von Bechsteinfledermaus und Wasserfledermaus ist aufgrund der Lebensraumsprüche der Arten im Gebiet allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Als Sommerquartiere der gemeldeten Arten dienen neben Dachstühlen im Wesentlichen Baumhöhlen; die Jagdreviere umfassen u. a. Waldränder und Obstwiesen.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Im Plangebiet ist das Konfliktpotenzial für Fledermäuse als gering einzuschätzen:

- Die Obsthochstämme im Plangebiet und im südlich gelegenen Grundstück weisen keine Höhlen auf. Auch in den Halbstämmen waren keine Höhlen ausgebildet.
- Die Obstbäume verfügen teilweise über Rindenspalten, die von Fledermausarten kurzzeitig als Tages-Ruhequartier während der Aktivitätsphase (April bis Oktober) genutzt werden können. Konflikte bestehen, wenn diese gerodet werden.
- In den Obstbäumen im Umfeld können ebenfalls Fledermäuse kurzzeitig Tagesquartiere beziehen. Das Gebiet wird bereits heute als Schuppegebiet/Häckselplatz genutzt; südlich der Erweiterungsfläche wird in einem Grundstück Holz gelagert. Die Erweiterungsfläche soll von Norden erschlossen werden. Es ist insgesamt nicht zu erwarten, dass sich die Störungen im Gebiet signifikant erhöhen.
- Die Obstwiese wird voraussichtlich als Teil eines Nahrungsreviers von Fledermäusen genutzt, die aus dem Siedlungsgebiet oder dem Wald einfliegen. Aufgrund der großflächigen Nahrungshabitate der Fledermäuse, der geringen Größe der Erweiterungsfläche und der weiten Nahrungsräume im Umfeld handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungsflächen, von denen die Existenz der lokalen Populationen abhängig ist.

### 2.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Die Obstwiese im Plangebiet bietet prinzipiell Brut- und Ruhemöglichkeiten sowie Nahrungsflächen für europäische Singvögel. Strukturbedingt könnten Brutmöglichkeiten für Höhlen- oder

Zweigbrüter bestehen. Die Vogelaktivität im Gebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 19.04.2013 sehr gering: es wurden keine Vögel im oder über dem Gebiet beobachtet.

Im Plangebiet ist das Konfliktpotenzial für Vogelarten als gering einzuschätzen:

- Die Obstbäume im Plangebiet und in dem südlich angrenzenden Grundstück weisen keine Höhlen auf. Auch Nester waren im Gebiet nicht festzustellen. Eine Brut bzw. ggf. Nachbrut ist im Gebiet jedoch nicht auszuschließen.
- Im weiteren Umfeld des Schuppegebiets sind Brutplätze von Vogelarten anzunehmen. Das Gebiet wird bereits heute als Schuppegebiet/Häckselplatz genutzt; südlich der Erweiterungsfläche wird in einem Grundstück Holz gelagert. Die Erweiterungsfläche soll von Norden erschlossen werden. Es ist insgesamt nicht zu erwarten, dass sich die Störungen im Gebiet signifikant erhöhen.
- Die Obstwiese wird voraussichtlich als Teil eines Nahrungsreviers von Vogelarten genutzt, die im Umfeld brüten. Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsfläche und der weiten Nahrungsräume im Umfeld handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungsflächen, von denen die Existenz der lokalen Populationen abhängig ist.

### 2.3 Weitere Arten bzw. Artengruppen

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen ist das Vorkommen weiterer nach § 44 BNatSchG geschützter Arten unwahrscheinlich. Es handelt es sich um Dauergrünland, das allem Anschein nach regelmäßig gemäht wird, mit einzelnen Obstbäumen. Totholz, Steinriegel bzw. Lesesteinhaufen oder sonstige Sonderflächen sind nicht vorhanden. Im Einzelnen sind die artenschutzrechtlichen Belange wie folgt zu berücksichtigen:

- Weitere europarechtlich geschützte Säugetierarten finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen.
- Strukturelle Ausstattung und Nutzung des Plangebiets, und auch des Umfelds, lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien oder Reptilien vorkommen.
- Das Biotoppotenzial für Insekten ist aufgrund der vorliegenden Struktur und der regelmäßigen Nutzung des Dauergrünlands eingeschränkt. Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten sind aller Voraussicht nach nicht zu berücksichtigen, da deren bevorzugte Lebensräume nicht vorliegen und/oder das Vorkommen von entsprechenden Raupenfutterpflanzen unwahrscheinlich ist. Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese ausgesprochene Biotopspezialisten sind, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.
- Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Pflanzenarten am Standort vorkommen.

### 3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials der Erweiterung des Schuppengebiets „Fleckenäcker“ in Wendelsheim wurde eine Habitatstrukturanalyse des Gebiets durchgeführt.

Zur Berücksichtigung der Verbote des § 44 BNatSchG werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Von den artenschutzrechtlichen Verboten ist aller Voraussicht nach nur das Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG relevant. Danach sind Verletzungen und Tötungen der geschützten Individuen einschließlich ihrer Entwicklungsformen verboten.
- Dieses Verbot kann sowohl Fledermäuse betreffen, die sich tagsüber in Rindenspalten aufhalten, als auch Vögel, die ihr Brutgeschäft begonnen bzw. noch nicht abgeschlossen haben.
- Die Baufeldbereinigung, einschließlich Rodung der Bäume, sollte auf den Herbst/Winter (November bis Mitte März) beschränkt werden, da dieser Zeitraum außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (ab November) und der im Gebiet zu erwartenden Vogelarten (bis Ende Februar) liegt.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen oder Arten bestehen keine belastbaren Hinweise, sodass hier keine Maßnahmen notwendig werden.

Rottenburg, den 22.04.2013

HPC AG

i. A. 

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin